

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Generalsekretariat

Fachstelle Häusliche Gewalt

MERKBLATT

Lernprogramm gegen häusliche Gewalt: Anwendungsbereiche, Finanzierung und Kostenbeteiligung bei einer straf- oder zivilrechtlichen Anordnung und bei Freiwilligkeit

Häusliche Gewalt wiederholt sich häufig und nimmt mit der Dauer an Intensität zu. Für eine nachhaltige Beendigung der Gewalt und den effektiven Schutz der Opfer und deren Kinder braucht es eine Verhaltensänderung der gewaltausübenden Person. Ohne fachliche Anleitung gelingt es Täterinnen und Tätern kaum, sich aus der Gewaltspirale zu befreien, auch wenn sie sich ein Leben ohne Gewalt wünschen. Nur wenige Betroffene organisieren sich ohne Anstoss von aussen professionelle Hilfe, weil sie sich schämen, die Angebote nicht kennen oder ihre familiären Probleme selber lösen wollen.

1. Angebot Lernprogramm

Seit 1. Januar 2023 bietet die Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt im Auftrag des Kantons ein Lernprogramm an. Die Teilnahme am Gruppentraining erfolgt aufgrund behördlicher Anordnung oder auf freiwilliger Basis. Das Lernprogramm dauert 16 Wochen. Es richtet sich an Frauen, Männer und non-binäre Personen ab 18 Jahren, die Gewalt in der Familie oder der (Ex-)Partnerschaft anwenden oder angewendet haben. Falls eine Teilnahme in einer Gruppe nicht möglich ist, kann das Lernprogramm auch als Einzelprogramm besucht werden. Für fremdsprachigen Personen wird bei Bedarf ein Dolmetscher oder eine Dolmetscherin organisiert. www.ahg-aargau.ch.

2. Alternative zum Lernprogramm: Gewaltberatung

Als Alternative zum Lernprogramm bietet die Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt (AHG) im Auftrag des Kantons auch Einzelberatungen an. Die Gewaltberatung geht nicht nach einem standardisierten Programm vor, sondern fokussiert sich auf die individuellen Ressourcen der gewaltausübenden Person. Eine Einzelberatung ist intensiver als ein Lernprogramm und dauert je nach Fall ca. 8 bis 15 Stunden. www.ahg-aargau.ch.

3. Ziel

Beide Angebote, Lernprogramm und Gewaltberatung, haben zum Ziel, gewaltausübende Personen frühzeitig anzuleiten, ihr Verhalten zu ändern. Damit soll längerfristig weitere Gewalt verhindert werden.

4. Anwendungsbereiche: Freiwilligkeit oder behördliche Anordnung eines Lernprogramms im straf- und zivilrechtlichen Bereich

1) Freiwilligkeit

Fachstellen/-personen (wie Beratungsstellen, Anwältinnen oder Anwälte, Sozialdienste usw.) können einer gewaltausübenden Person empfehlen, ein Lernprogramm freiwillig in Anspruch zu nehmen.

2) Empfehlung oder Anordnung im strafrechtlichen Bereich

Behörden im strafrechtlichen Bereich können einer gewaltausübenden Person empfehlen, ein Lernprogramm freiwillig in Anspruch zu nehmen oder ein Lernprogramm anordnen. Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte verfügen über eine Reihe von Möglichkeiten, von einer gewaltausübenden Person ein Lernprogramm unter professioneller Anleitung einzufordern: Lernprogramm als Ersatzmassnahme zu U-Haft (Art. 237 StPO), als Weisung im Strafbefehl, als Auflage für Rückzug des Strafantrages im Rahmen eines Vergleichs (Art. 316 StGB), als Auflage für die Einstellung des Verfahrens bei Wiedergutmachung (Art. 53 StGB) sowie als Antrag an das Gericht: Lernprogramm als Weisung im Urteil bei bedingten Strafen (Art. 352 StPO, Art. 44 Abs. 2 StGB).

Mit dem Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen vom 14. Dezember 2018 können seit 1. Juli 2020 die Staatsanwaltschaften und Gerichte neu im Rahmen der Sistierung gemäss Art. 55a StGB die gewaltausübende Person zu einem Lernprogramm verpflichten.

3) Empfehlung oder Anordnung im zivilrechtlichen Bereich

Behörden im zivilrechtlichen Bereich haben die Möglichkeit, einer gewaltausübenden Person ein Lernprogramm auf freiwilliger Basis zu empfehlen oder ein Lernprogramm anzuordnen. Die Familiengerichte können im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes, z.B. in Ihrem Auftrag an die abklärende Stelle, explizit das Mitbedenken eines Lernprogramms vorschlagen oder den gewaltausübenden Elternteil gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB zum Besuch eines Lernprogramms anweisen.

5. Info zum Lernprogramm, Anmeldung, Abklärung und Vermittlung

Für Informationen zum Lernprogramm, Anmeldung sowie die Abklärung, welches Angebot sich für die gewaltausübende Person eignet, ist die Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt zuständig, ebenso für die Vermittlung in das Lernprogramm bzw. in die Gewaltberatung sowie für das Einholen der Kostenbeteiligung durch die gewaltausübende Person (siehe dazu Ziffer 6). Behörden wird empfohlen, vor der Anordnung mit der AHG Kontakt aufzunehmen (info@ahg-aargau.ch, Tel. 062 550 20 20).

6. Finanzierung der Angebote

Die Kosten für das Lernprogramm bzw. die Gewaltberatung werden vom Kanton Aargau getragen, unabhängig davon, ob die Angebote auf freiwilliger Basis in Anspruch genommen werden oder behördlich angeordnet erfolgen. Für die Finanzierung (inkl. Dolmetscherkosten) ist das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Generalsekretariat, zuständig. Die gewaltausübenden Personen beteiligen sich mit einem Beitrag an den Kosten (siehe nachfolgende Ziffer).

7. Kostenbeteiligung durch die gewaltausübende Person

In der Praxis zeigt sich, dass eine vollständige Übernahme der Kosten aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Teilnehmenden kaum möglich ist. Zudem belastet eine vollständige Kostenbeteiligung das Familienbudget und trifft damit indirekt auch die gewaltbetroffene Person und ihre Kinder.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Kanton Aargau für folgende teilweise Kostenauflegung pro teilnehmende Person entschieden:

- Lernprogramm: **Fr. 260.-**
Bei Abbruch des Lernprogramms wird die Kostenauflegung pro rata verrechnet (Fr. 20.- pro Kurs bzw. Sitzung).
- Gewaltberatung: **Fr. 20.-** pro Beratung (ergibt je nach Beratungsdauer ca. Fr. 160.- bis Fr. 300.-)

Für die teilweise Auferlegung der Kosten bestehen folgende Rechtsgrundlagen:

§ 41a Abs. 3 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG

Die gewaltausübenden Personen übernehmen nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Beratungs- und Unterstützungsmassnahmen vollständig oder teilweise.

Strafrechtliche Fälle

Eine (teilweise) Auferlegung der Kosten kann aufgrund der strafprozessualen Regelungen bei einer Verurteilung (Strafbefehl, Gerichtsurteil) ohne weiteres (Art. 426 Abs. 1 StPO) und bei einer Einstellung unter den Voraussetzungen von Art. 426 Abs. 2 StPO erfolgen.

Zivilrechtliche Fälle

Ein Lernprogramm kann im Rahmen einer Kindesschutzmassnahme angeordnet werden (z.B. gemäss Art. 307 Abs. 3 ZGB). Eine Kostenauflegung ist wie folgt möglich:

§ 43 Abs. 5 EG ZGB

Bei Kindesschutzmassnahmen bevorschusst die Gemeinde die entsprechenden Kosten. Sie kann diese von den Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht zurückfordern.

8. Modalitäten zum Inkasso

Die Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt wird die Kostenauflegung mittels Rechnungsstellung direkt bei der gewaltausübenden Person einholen. Dies betrifft alle Personen, unabhängig davon ob es sich um eine straf- oder zivilrechtliche Anordnung handelt oder bei Freiwilligkeit.

Dieses Merkblatt wurde verfasst von

Fachstelle Häusliche Gewalt
Departement Volkswirtschaft und Inneres
Frey-Herosé-Strasse 12
CH-5001 Aarau
haeuslichegewalt@ag.ch
<http://www.ag.ch/häuslichegewalt>

Aktualisierte Version vom 17. Januar 2024